

oder ausgeschleust werden bzw. soll ihre Rückkehr aus dem Ausland verhindert werden.

Das *Abwerben* ist eine Einwirkung auf den Willen eines Bürgers, ihn zum Verlassen der DDR zu bewegen bzw. ihn zur Nichtrückkehr aus dem Ausland zu veranlassen. Durch die Einwirkung soll der Entschluß zum Verlassen der DDR bzw. zur Nichtrückkehr in die DDR hervorgerufen bzw. ein derartiger, allgemein bereits vorhandener Entschluß bestärkt bzw. in bezug auf Methode, Ort und Zeit konkretisiert werden. Die Mittel und Methoden zur Entscheidungsbeeinflussung können sehr vielgestaltig sein, z. B.: Drohen mit einem empfindlichen Übel (Strafanzeige, Verstrickung in Verbrechen gegen die DDR, Verwendung kompromittierender Materials), Täuschung (über angeblich bevorstehende Verhaftung, Erbschaftsaussichten), Versprechungen (Zusicherung besserer Entwicklungsmöglichkeiten in der BRD, Zusicherung finanzieller Unterstützung für den Fall des Verrats).

Das Abwerben ist *vollendet*, wenn der Bürger, auf den diese Einwirkung erfolgte, den Entschluß zum Verlassen der DDR bzw. zur Nichtrückkehr in die DDR gefaßt bzw. entsprechend konkretisiert hat.

Das *Verschleppen* umfaßt jede Handlung, die einen Bürger der DDR durch Gewalt, Drohung oder Täuschung (über Reiseziel usw.) gegen seinen Willen ins Ausland verbringt. Das kann durch Anwendung von körperlichem Zwang, aber auch durch Verwendung anderer die Freiheit der Willensbestimmung aufhebende oder einschränkende Mittel und Methoden (Narkotika, Rauschmittel, Einsatz zwingender Gewalt usw.) geschehen.

Das Verschleppen ist *vollendet*, wenn der Bürger außer Landes verbracht wurde.

Das *Ausschleusen* besteht im Verbringen eines Bürgers der DDR mit seinem Einverständnis entgegen den geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Staatsgrenze ins Ausland. Das kann unter Anwendung vielfältiger Mittel und Methoden geschehen, z. B. unter Verwendung gefälschter oder verfälschter Ausweise, von Personenverstecken, unter Umgehung oder Ausschaltung der Wirksamkeit des Systems der Grenzsicherung.

Das Ausschleusen ist mit dem ungesetzlichen Grenzübertritt *vollendet*.

Das *Verhindern der Rückkehr* umfaßt die Entscheidungsfreiheit aufhebende bzw. einschränkende Einwirkungen auf Bürger der DDR, die sich im Ausland aufhalten, um ihre Rückkehr in

die DDR unmöglich zu machen. Es kann durch vielfältige Methoden begangen werden, z. B. Erpressung, Wegnahme des Reisepasses, Freiheitsberaubung. Die Rückkehr kann für einen begrenzten oder unbegrenzten Zeitraum verhindert worden sein.

*Vollendet* ist das Verhindern der Rückkehr, wenn dem Bürger der DDR die Möglichkeit, in die DDR zurückzukehren, genommen wurde.

Das *Mitwirken an der Tat in sonstiger Weise* bezieht sich immer auf die Begehungsweisen, Abwerben, Verschleppen, Ausschleusen bzw. Verhindern der Rückkehr. Am staatsfeindlichen Menschenhandel wird in vielfältigen Formen, oftmals arbeitsteilig, mitgewirkt. Deshalb werden mit dieser Begehungsweise insbesondere solche Handlungen von Personen erfaßt, mit denen sie sich in das System des organisierten staatsfeindlichen Menschenhandels integriert haben und entsprechend der Stellung und Funktion, die sie in diesem System einnehmen, nicht notwendigerweise zugleich auch unmittelbar als Täter im Sinne der Begehungsweisen Abwerben, Verschleppen, Ausschleusen bzw. Verhindern der Rückkehr tätig werden.

Das Mitwirken an der Tat in sonstiger Weise kann z. B. durch folgende Handlungen erfolgen: Eingliedern in eine staatsfeindlichen Menschenhandel betreibende kriminelle Bande zum Zwecke der Förderung der Verbrechen; Unterstützen der Tätigkeit einer kriminellen Menschenhändlerbande durch Komplettierung ihrer auf die Begehung staatsfeindlichen Menschenhandels gerichteten materiell-technischen Ausrüstungen, Bereitstellen finanzieller Mittel; Durchführen von Testfahrten, Kuriertätigkeit, Absicherungs- und Beobachtertätigkeit, Gewährung von Unterkunft, Überbringen von Mitteilungen oder von zur Tatausführung bestimmten Gegenständen für staatsfeindlichen Menschenhandel betreibende Stellen bzw. Personen; Benennen bzw. Vermitteln von Bürgern der DDR an die in § 97 StGB genannten Stellen und Personen, um ihre Ausschleusung zu bewirken.

Die Begehungsweise „in sonstiger Weise an der Tat mitwirken“ kann bei beiden Grundformen des staatsfeindlichen Menschenhandels verwirklicht werden.

Mit dieser Begehungsweise werden alle Formen des Mitwirkens am staatsfeindlichen Menschenhandel grundsätzlich als *Täterschaft* erfaßt.

Das in § 105 Abs. 1 Ziff. 2 StGB enthaltene Tatbestandsmerkmal „*im Zusammenhang mit den*